

Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber

- a. ihren oder seinen Wohnsitz hat oder
- b. an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
- c. in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist.

Erklärung zur Datenerhebung und Verwendung:

Durch Ihren Antrag zur Prüfung der Zulassung zur Fortbildungsprüfung sind Sie damit einverstanden, dass die zur Erfassung für die Prüfung nötigen Daten erhoben und bestimmungsgemäß verwendet werden. Mehr zu den Informationspflichten nach Art. 12 und 1 der Datenschutzgrundverordnung erfahren Sie unter www.ihk-lueneburg.de/datenschutz, Nr. 4073580.